

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 06.11.2013)

Sittenwidriger Vertrag mit Schlüsseldienst!

1. Ein Schlüsseldienstunternehmen nutzt die Zwangslage des Bestellers aus, wenn der Besteller 1 Stunde und 20 Minuten vor der Tür des von ihm bewohnten Hauses stehen musste, nachdem er den Schlüsseldienst als vermeintlichen ortsansässigen Handwerker gerufen und dabei die Ankündigung erhalten hatte, man werde in 20 Minuten eintreffen.

2. Ein auffälliges Missverhältnis im Sinne von § 138 Abs. 2 BGB ist nicht erst dann gegeben, wenn der Preis doppelt so hoch ist, wie der übliche. Ein solches Missverhältnis kann bereits dann vorliegen, wenn der geforderte den üblichen Preis um knapp 47% übersteigt.

AG Köln, Urteil vom 22.07.2013 - 137 C 636/12

BGB § 138 Abs. 2, §§ 631, 812 Abs. 1

Problem/Sachverhalt

Der Kläger hatte sich aus seinem Haus ausgesperrt und einen Schlüsseldienst gerufen. Dieser firmierte unter einer tatsächlich nicht existierenden Firma mit lokaler Ortsvorwahl. Nachdem der Bewohner über eine Stunde auf den Schlüsseldienst gewartet hatte, obwohl ihm eine Wartezeit von nur 20 Minuten versprochen wurde, entschloss er sich, die Tür vom erschienenen Handwerker öffnen zu lassen. Dieser zerstörte das vorhandene Schloss, öffnete die Tür und setzte ein neues Schloss ein. Für das Schloss im Wert von 40 Euro sowie zwei Schrauben und das Öffnen der Tür berechnete der Schlüsseldienst rund 350 Euro. Der Kläger zahlte diese zunächst, verlangte jedoch Rückerstattung durch den beklagten Schlüsseldienstanbieter.

Entscheidung

Das Amtsgericht gibt der Klage statt! Den Werkvertrag mit dem Schlüsseldienst hält es für **sittenwidrig**. Die **Zwangslage** ergebe sich daraus, dass der Schlüsseldienst den Kläger fast **1 ½ Stunden habe warten lassen**, obwohl ihm eine **Wartezeit von nur 20 Minuten zugesagt** worden sei. Dass der Kläger den Schlüsseldienst angesichts der Dauer der Wartezeit nicht mehr ohne Beauftragung zur Türöffnung weggeschickt habe, liege auf der Hand. Die in Rechnung gestellten Kosten liegen demgegenüber zwar "nur" **um rund 47% über den ortsüblichen Kosten** für ein Schlüsselunternehmen. Allerdings liege ein **auffälliges Missverhältnis zur Leistung** vor und der Schlüsseldienst habe eine **Zwangslage des Klägers ausgenutzt**. Dass der Preis doppelt so hoch wie der übliche Preis sein müsse, sei von § 138 Abs. 2 BGB nicht verlangt, sondern nur Voraussetzung für die Annahme der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. Der Kläger müsse daher das Öffnen der Tür nicht bezahlen. Außerdem spricht das Amtsgericht dem Kläger **Schadensersatz für das eingebaute Schloss** zu, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass man die **Tür mit einem Draht hätte öffnen können** und der **Austausch des Schlosses gar nicht erforderlich** gewesen ist.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist zu begrüßen, denn sie setzt dem häufig zweifelhaften Geschäftsgebaren und den übermäßig hohen Rechnungen von Schlüsseldiensten - die deswegen bereits ins Visier

der Verbraucherschutzzentralen geraten sind - Grenzen. Wenn die Beauftragung eines Schlüsseldienstes wirklich erforderlich sein sollte, sollte dieser nicht ohne Not außerhalb der Geschäftszeiten gerufen werden. Außerdem sollte kritisch hinterfragt werden, ob die Zerstörung eines Türschlosses zwingend erforderlich ist und vor allem vorab ein Festpreis einschließlich anfallender Anfahrtkosten unter Zeugen vereinbart werden. Wenn möglich sollten außerdem Vergleichsangebote eingeholt werden.

RA und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Dr. Andreas C. Brinkmann, LL.M., Hannover

© id Verlag